

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

mit denen die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater

sowie die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte

bis auf Weiteres geändert werden

1. Allgemeines

Für den Erwerb von Eintrittskarten der Österreichischen Bundestheater gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kartenvertrieb und Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kommissionsgeschäfte nur in den Fällen vor, in denen sie abweichen. Im Übrigen bleiben die genannten AGBs aufrecht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen geben den Stand zum unten angeführten Zeitpunkt wieder. **Aufgrund von behördlichen oder anderen Vorgaben nach diesem Zeitpunkt können sich die Bedingungen für den Ticketkauf und Vorstellungsbesuch laufend verändern.** Nach Möglichkeit wird von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert. Es liegt jedenfalls in der eigenen Verantwortung, sich über aktuellste Entwicklungen auf den Webseiten der Bühnen (wienerstaatsoper.at, burgtheater.at, volksoper.at) zu informieren.

2. Sicherheitsvorschriften

Die Österreichischen Bundestheater sind sich der Verantwortung bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen bewusst; es werden alle Vorgaben der Bundesregierung und des Magistrats der Stadt Wien zur Durchführung von Veranstaltungen unter Einhaltung des von der Gesundheitsbehörde bewilligten Präventionskonzeptes zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie umgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund interner Vorgaben der Bundestheater in einigen Fällen strengere Maßnahmen bzw. Vorgangsweisen gelten können, als dies nach aktuellem Bundes- oder Landesrecht vorgesehen ist.

Für jede Bühne der Österreichischen Bundestheater haben die Geschäftsführungen eine COVID-19-Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten bestellt, die/der auf die Einhaltung des Präventionskonzeptes achtet.

Das Präventionskonzept beinhaltet auch Sicherheitsvorschriften für das Publikum, welchen ausnahmslos Folge zu leisten ist. Die Kooperation des Publikums bei der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften ist unbedingt erforderlich. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Sicherheitsvorschriften kann notwendigenfalls dazu führen, dass betreffenden Personen der Zutritt verweigert wird oder eine Aufforderung zum Verlassen der Spielstätte ausgesprochen wird. In diesem Fall wird der Kaufpreis nicht rückerstattet.

Besucherinnen und Besucher werden darauf hingewiesen, dass eventuelle, auf den Eintrittskarten angedruckte, Einlasszeiten sowie Eingangs- und Aufenthaltsbereiche zu beachten und einzuhalten sind.

In Kundenbereichen der Bundestheaterkassen ist in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske ohne Atemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Bei Kindern unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht; Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können einen Mund-Nasen-Schutz statt einer FFP2-Maske tragen.

Bei Vorstellungen und Veranstaltungen, bei welchen die 2G-Regelung angewendet wird, besteht grundsätzlich keine Maskenpflicht. Durch Tragen einer Maske kann jedoch ein freiwilliger Beitrag zur Steigerung der Sicherheit aller Anwesenden geleistet werden.

Für besondere Formate von Veranstaltungen (Kinder-Wanderoper, Ballett-Open Class,...) können ergänzende Sicherheitsvorschriften (zB hinsichtlich Maskenpflicht) erlassen werden.

Der Publikumsdienst ist angewiesen, das Publikum auf adäquates Verhalten hinzuweisen und auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften hinzuwirken.

Die Österreichischen Bundestheater übernehmen keine Haftung im Falle von Ansteckungen bzw. daraus resultierenden Folgeschäden. Ausgenommen hiervon sind Ansteckungen, welche auf grob fahrlässiges Verhalten von Personal, das von den Bundestheatern in den Spielstätten eingesetzt wird, zurückzuführen sind.

Der Besuch der Vorstellungen sowie der Aufenthalt in den Spielstätten erfolgen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko!

3. Einlassvoraussetzungen bei Vorstellungen und Veranstaltungen, Form der Nachweise

Der Besuch der Veranstaltung ist, sofern keine Ausnahme vorliegt (siehe unten), ausschließlich mit einem **Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr entsprechend der 2G-Regel** „geimpft“ (Impfzertifikat) oder „genesen“ (Genesungszertifikat, Absonderungsbescheid) möglich.

Ausnahmen vom 2G-Nachweis:

- **Kinder bis zum 6. Geburtstag** benötigen in allen Spielstätten der Bundestheater **keinen** Zutrittsnachweis.
- **Für Kinder ab dem 6. Geburtstag bis drei Monate nach dem 12. Geburtstag** gilt in allen Spielstätten der Bundestheater die **3G-Regel**, also „geimpft“ (Impfzertifikat), „genesen“ (Genesungszertifikat, Absonderungsbescheid) oder „getestet“ (PCR-Test nicht älter als 72 Stunden - oder Antigentest nicht älter als 48 Stunden).

Für diese Altersgruppe gilt der Schulpass („**Ninja-Pass**“) in der Woche, in der alle vorgesehenen Testungen pro Unterrichtswoche vollständig eingetragen sind, als Nachweis – auch am Freitag, Samstag und Sonntag.

- Vorstellungen in den **Spielstätten Kasino, Vestibül und des Kulturhauses Brotfabrik:**
Für schulpflichtige Kinder ab dem Alter von drei Monaten nach dem 12. Geburtstag (bis 15 Jahre) gilt die 2,5G-Regel, also „geimpft“ (Impfzertifikat), „genesen“ (Genesungszertifikat, Absonderungsbescheid) oder „getestet“ (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden). Damit gilt der „**Ninja-Pass**“ zwar unter der Woche, aber nicht über das ganze Wochenende.

- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Besucherinnen und Besucher, die über keinen Impf- oder Genesungsnachweis verfügen und **aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können**. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, zusammen mit einem ärztlichen Attest, das von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellt wurde, vorzuweisen.

Folgende Nachweise gelten als 2G-Nachweise:

„Genesen“:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

„Geimpft“:

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass. Die Impfung muss mit einem zentral zugelassenen Impfstoff erfolgt sein (derzeit BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca und Janssen Pharmaceutica NV).

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
 - Ab 6. Dezember 2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
- Immunisierung durch eine Impfung:
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen:
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
 - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.
- Weitere Impfungen („3. Dosis“):
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung, bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
 - Ab 6. Dezember 2021 beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- Nachweis für Besucherinnen und Besucher, die erst eine Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben (unvollständige Impfserie) **nur für Vorstellungen in den Spielstätten Kasino, Vestibül und des Kulturhauses Brotfabrik:**
 - Für Besucherinnen und Besucher von Vorstellungen in den vorerwähnten Spielstätten, die zwar die 1. Dosis, aber noch nicht die 2. Dosis der Corona-Schutzimpfung erhalten haben, gibt es eine Übergangsfrist bis 6.12.2021.
 - In diesen Fällen gilt der Impfnachweis über die 1. Dosis zusammen mit einem gültigen PCR-Test (48 Stunden) als gültiger 2G-Nachweis (wird im „Grünen Pass“ nicht abgebildet).
- Regelungen für Besucherinnen und Besucher, die ihre Corona-Schutzimpfung mit einem **nicht von der EMA zugelassenen COVID-19 Impfstoff** erhalten haben:
 - Damit Impfnachweise in Österreich im Rahmen der 2G-Regel akzeptiert werden, müssen die COVID-19 Impfstoffe von der Europäischen Arzneimittelbehörde (EMA) zugelassen sein. Wurde die Corona-Schutzimpfung hingegen mit einem COVID-19 Impfstoff durchgeführt, der nicht von der EMA zugelassen wurde (z.B. Sputnik V), gilt als Nachweis ein Test auf neutralisierende Antikörper zusammen mit dem Impfnachweis über eine Dosis eines von der EMA zugelassenen mRNA-Impfstoffes (BioNTech/Pfizer, Moderna).
 - Die Gültigkeit dieser Kombination als 2G-Nachweis beträgt 360 Tagen ab dem Tag der Impfung.
 - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieser Impfnachweise als 2G-Nachweis nur mehr 270 Tage.

Der Nachweis ist dem Publikumsdienst in digitaler Form (z.B. „Grüner Pass“ oder pdf) oder in Papierform zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis (im Falle eines von einer österreichischen Schule ausgestellten „Corona-Testpasses“ genügt ein Schülerausweis, Freifahrtschein oder Ähnliches) beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen und ist für die Dauer des Aufenthaltes in der Veranstaltungsstätte bereitzuhalten.

Nachweise sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikates gem. § 4b Abs 1 des Epidemiegesetzes 1950 idgF (zB „Grüner Pass“) vorzulegen.

Nachweise über neutralisierende Antikörper gelten nicht als 2G-Nachweis.

Soweit Testnachweise zulässig sind, müssen diese von einer offiziellen Stelle (zum Beispiel Teststraße, Apotheke, „Wien Gurgelt“-Plattform) ausgestellt sein. Sogenannte Wohnzimmer-Tests sind keine gültigen Nachweise.

4. Personalisierung von Eintrittskarten

Um im Falle eines Ansteckungsverdacht eine Rückverfolgung rasch zu ermöglichen, werden die Eintrittskarten ausnahmslos personalisiert und der Name jeder Besucherin/jedes Besuchers auf der Karte angedruckt. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie beim Kauf von Karten für andere Besucherinnen und Besucher deren Kontaktdaten mitteilen dürfen.

Es erfolgt kein Verkauf von Karten an nicht namentlich genannte Besucherinnen und Besucher!

Für eine notwendige Kontaktaufnahme durch die Behörde müssen beim Kauf jeder Eintrittskarte eine Telefonnummer und, wenn vorhanden, die Email-Adresse jede Besucherin/jeden Besucher bekanntgegeben werden. Die erhobenen Daten werden nur nach Aufforderung der Behörde weitergegeben.

Nur die auf der Karte genannte Person ist zum Einlass und Besuch der Veranstaltung berechtigt. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist dem Publikumsdienst beim Betreten des Gebäudes unaufgefordert vorzuweisen.

Die Weitergabe von Tickets ist ausgeschlossen, es sei denn der aufgedruckte Name wird aktualisiert. Eine Aktualisierung der Personalisierung kann bei print@home-Tickets selbstständig online (auf der Website der jeweiligen Bühne, d.h. wiener-staatsoper.at, burgtheater.at oder volksoper.at bzw. auf culturall.com) durchgeführt werden. An den Bundestheaterkassen ist die Aktualisierung **bis spätestens 24 Stunden vor der Vorstellung** möglich.

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten zu gewerblichen Zwecken ist ohne Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Fall eines genehmigten, gewerblichen Weiterverkaufs besteht die Verpflichtung, den Bundestheatern für jeden Platz Name und Telefonnummer der Besucherin/des Besuchers bekannt zu geben.

5. Platzierung

Die Sitzeinteilung erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die zugewiesenen Plätze sind strikt einzuhalten. Die Bühnen der Österreichischen Bundestheater behalten sich das Recht vor, aus organisatorischen Gründen andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angeführten in der gleichen Kategorie zur Verfügung zu stellen. Den Anweisungen des Publikumsdienstes ist Folge zu leisten.

Es werden bis auf Weiteres keine Stehplätze angeboten.

6. Kommissionsbörse

Sofern eine Kommissionsbörse eingerichtet ist, kann ausschließlich der gesamte Geschäftsfall in die Kommissionsbörse gestellt werden, keine einzelnen Karten daraus.

7. Sonderregelung Kartenrückgabe

Sollte einzelnen Kundinnen und Kunden der Besuch der Vorstellung aufgrund von individuell angeordneten behördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie unmöglich sein, wird der Kartenpreis gegen Vorlage eines behördlichen Nachweises bis spätestens einen Tag vor der Vorstellung rückerstattet.

Vorgehen bei Reisewarnungen

Gemäß den AGB Kartenvertrieb der Österreichischen Bundestheater sowie § 18 Abs. 1 Z 10 FAGG besteht beim Erwerb von Karten grundsätzlich kein Rücktrittsrecht. Eine einzelne Kundin bzw. Kunde hat dennoch die Möglichkeit, Eintrittskarten zu stornieren, wenn er/sie frühestens binnen 14 Tagen und spätestens 24 Stunden vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn einen Antrag stellt, mit dem sie/er gleichzeitig nachfolgende Bedingungen nachweist bzw. glaubhaft macht:

- a) Der Kunde/die Kundin hält sich im Zeitpunkt der Antragstellung in einem Staat außerhalb Österreichs auf und

b) im Zeitpunkt der Antragstellung besteht eine aufrechte, behördliche Reisewarnung der Stufe 5 (vor Reisen nach Wien wird gewarnt) oder Stufe 6 (vor Reisen nach ganz Österreich wird gewarnt) jenes Staates, in dem sich der bzw. die Kund/in aufhält.

Sofern alle Bedingungen zutreffen, wird der Kartenpreis dem Kunden bzw. der Kundin (ausgenommen Wiederverkäufern) in der Original- bzw. bekannt zu gebenden Zahlart refundiert. Wiederverkäufer erhalten, gegen Nachweis der unter a) und b) genannten Bedingungen für ihre Kundinnen und Kunden, einen Gutschein im Gegenwert des Kartenpreises.

Bei Stornierungen, welche in einem längeren Zeitraum als 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin oder in einem kürzeren Zeitraum als ein Tag vor dem Veranstaltungstermin fallen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift. Außerdem besteht kein Anspruch auf Erstattung von Auslagen, wie Reisespesen oder Ähnliches.

Vorgehen bei Kartenkäufen bis 22. September 2021 für kommende Vorstellungen

Personen, die weder geimpft noch genesen sind (dh. die Einlassvoraussetzungen gemäß Punkt 3 nicht erfüllen können) und ihre Karten für kommende Vorstellungen bis einschließlich 22. September 2021 erworben haben, können die gekauften Originaltickets an den Bundestheaterkassen bis auf Weiteres an den Bundestheaterkassen bis 24 Stunden vor Vorstellungsbeginn gegen einen Gutschein eintauschen.

8. Besetzungs- und Programmänderungen

COVID-19-bedingte Besetzungs-, Programm- und Beginnzeitänderungen berechtigen nicht zur Rückgabe der Eintrittskarten. Falls es zu Änderungen kommt, werden Kartenkäuferinnen und Käufer nach Möglichkeit von den Bühnen der Österreichischen Bundestheater darüber informiert.

9. Vorstellungsabsagen

Im Falle einer COVID-19-bedingten Vorstellungsabsage erhalten Kundinnen und Kunden den Eintrittskartenpreis ganz oder – bei Abbruch einer Veranstaltung – anteilig zurück. Die Rückerstattung kann auch in Form von Gutscheinen erfolgen. Weitergehende Ansprüche sind in jedem Fall ausgeschlossen.

12. November 2021